

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorfprojekte – Bildung, Kultur, Begegnung“
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Dorfstr. 77, 85737 Ismaning
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Unterstützung und Durchführung von nationalen und internationalen schulübergreifenden Schülerprojekten im Bereich Kultur und Bildung im Sinne der Waldorfpädagogik. In diese Projekte können auch Veranstaltungen für Erwachsene integriert werden.

Die angestrebten Vereinsziele sind:

- (1) Der Austausch zwischen Schülern verschiedener Schulen durch gemeinsame Arbeit an/in Projekten
- (2) Im Rahmen von einzelnen Projekten Schülern sowie Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, sich mit wirtschaftlichen, sozialen und politischen Themen auseinanderzusetzen sowie durch gemeinsames künstlerisches Arbeiten die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern
- (3) Die Stärkung der Waldorfbewegung durch Präsentation/Aufführung der Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Projektkreis und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstände bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (5) Die Vorstandssitzung kann nur unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Projektkreis

- (1) Der Projektkreis entscheidet über die Durchführung von Projekten.
- (2) Die Aufgabe des Projektkreises ist die Planung und Abwicklung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Der Projektkreis besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Davon ist ein vom Vorstand entsandtes Vorstandsmitglied.
- (4) Mindestens drei Mitglieder des Projektkreises werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Projektkreises vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Projektkreis ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.
- (5) Der Projektkreis kann Aufgaben an Projektgruppen delegieren.
- (6) Der Projektkreis ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung per E-Mail an eine dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse gilt als schriftliche Einladung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie muss durchgeführt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Benennung eines Schriftführers
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Wahl der Projektkreis-Mitglieder
 - Entlastung der Projektkreis-Mitglieder
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrags

- Entscheidung über zur Abstimmung gestellte Anträge
- Erlass einer Geschäftsordnung
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm sowie zwei Vorständen zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 10 Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik München e.V.“, Dorfstraße 77, 85737 Ismaning, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Gründungssatzung ist am 8.4.2016 aufgestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.